

Fünkerland wieder in Bäuernhand



**Was soll der Bauer von der
Bodenreform wissen**

**Herausgeber: Landeskommision für Bodenreform
Mecklenburg-Vorpommern**

Unerfüllte Hoffnungen

Als in der Revolution von 1848 mit den Bürgern auch die Bauern ihren Mann standen, gelang es ihnen nicht, ihre Freiheit zu erringen. Die Junker in Mecklenburg verzichteten zwar erst feierlich auf ihre Vorrechte, aber als die Reaktion stärker wurde, forderten sie ihre Vorrechte wieder zurück und erhielten sie auch. Auch noch 1918 konnten die Junker ihren Raub in Sicherheit bringen. Sie erhielten obendrein noch Millionen an „Osthilfe“ und Steuer-geschenke.

Die Forderung der Bauern auf Land wurde durch die sogenannte Siedlung abgelenkt. Diese wurde zu einem Geschäft für Aktionäre gemacht, bis sie im Nazireich ganz zum Stillstand kam.

Ein Fehler der Vergangenheit

hatte hier seine Auswirkung. Der Bund zwischen Arbeitern und Bauern war nicht immer fest. Die beiden großen produktiven Klassen im Volke führten ihren Kampf für die Befreiung nicht immer gemeinsam.

Rückständige Teile der Bauern wurden von den Gutsbesitzern und Großkapitalisten oft mißbraucht. Denken wir nur daran, wie in der Zeit der Weimarer Republik in Schwerin rückständige Teile der Bauern hinter der schwarzen Fahne der Gutsbesitzer marschierten und unbewußt reaktionäre Forderungen der Gutsbesitzer unterstützten.

Die Mehrheit der Bauern hatte aber erkannt, daß diese Politik bauern- und volksfeindlich war. In Deutschland bestanden verschiedene Bauernorganisationen, die den Kampf gegen die Reaktion für ihre Befreiung führten. In Mecklenburg war es der Bund der Häusler, der Bund der Kleinlandwirte und der Reichsbund für Siedlung und Pachtung. Diese Organisationen waren echte Kämpfer für die Demokratie und die Bauernrechte. Zu ihrer Ehre muß festgestellt werden, daß in dem Kampf gegen den Faschismus ehrliche Bauern in vorderster Reihe gestanden haben und ihre Treue zur Bauernsache mit ihrem Leben besiegelt haben. So ist unter vielen anderen Bauern auch der Bauernführer Ernst Putz im Konzentrationslager hingerichtet worden.

Die Schwäche der Bauernorganisationen in ihrem Befreiungskampf bestand darin, daß sie getrennt voneinander den Kampf führten und nicht die nötige starke Verbindung zu der Arbeiterschaft hatten.

Die Bauern müssen daraus die Lehre ziehen, daß sie nur mit der Arbeiterschaft, dem Garanten der Freiheit, ihre Rechte und demokratischen Errungenschaften behaupten können.

Die Bauern haben die bittere Erfahrung hinter sich, daß sich die Gutsbesitzer das geraubte Bauernland durch das Nazierbhofgesetz sichern ließen, für die Bauernsöhne hatten die Nazis nur den Neubauernschein für den Osten.

Den deutschen Bauernsöhnen wurde Land versprochen in der Ukraine und in Polen. Damit sollten sie bestochen werden, um für die deutschen Plutokraten die Gendarmen gegen alle Völker, insbesondere gegen das russische Volk zu spielen. Dieser Teufelsplan ist nicht gelungen.

Endlich frei

Nun ist endlich die Junkerherrschaft beseitigt, es ist fast unglaublich, daß in dem Tiefpunkt des Zusammenbruchs das große Werk der demokratischen Bodenreform durchgeführt werden konnte. Gewiß wäre es besser gewesen, wenn schon im Jahre 1918 die Arbeiter und Bauern die Bodenreform durchgeführt hätten, denn dann hätten wir den letzten Weltkrieg verhindern und vielen Menschen aus allen Völkern das Leben erhalten können. Dennoch wollen wir dankbar sein, daß dieses große Werk soweit gediehen ist.

Jetzt haben bereits 60 000 besitzlose Landarbeiter und Umsiedler eine Neubauernstelle bekommen, weitere 7 000 Landarme haben Land zugeteilt bekommen. Einige weitere Tausend werden noch dazukommen, wenn restlos aufgeteilt ist.

Aber nicht nur Land, sondern auch Vieh bekamen die Bauern. So wurden 13 478 Pferde, 22 257 Stück Rindvieh, davon 14 360 Milchkühe, 10 397 Schweine, 13 049 Schafe und Ziegen und 12 062 Stück Geflügel verteilt.

Aus der Menge des toten Inventars sollen nur die 14 431 Pflüge und 10 322 Eggen, die 3 213 Mähmaschinen und 7 435 Wagen genannt werden, die zur Verteilung kamen, wie auch die an die Bauernkomitees übergebenen 1 222 Trecker mit Anhängergerät.

Der Bauer hat jetzt seinen eigenen Acker, seine Wiese, und seinen Wald. Er ist wieder Bauer. Sein Vater war es nicht mehr, sein Großvater auch wohl nicht. Vielleicht war der Urgroßvater noch Bauer, aber mit vielen Abgaben und Lasten, wie „Blutgeld, Kurmede, Schutzgeld, Walpurgisschoß, Schäfersteuer, Bienenzins, Wachspacht, Wasserlaufzinsen, Hundekorn, Hetzgetreide, Spinn geld, Wirkegeld, Flachs- und Federposenlieferung, Hanf-, Docht-, Sumpflager- und Heuergeld, Dienst- und Weidehafer, Pfeffergeld“ usw.

Heute hat der Bauer seinen Acker und Wald vollkommen schuldenfrei übernommen. Er ist freier Bauer auf freier Scholle.

Antifaschistische Einheit führt zum Erfolg

Das war nur möglich, weil die Hitlerherrschaft zerschlagen wurde und alle freiheitlichen Kräfte im Volk sich in den antifaschistischen demokratischen Parteien zu einem festen Block zusammenschlossen.

Vor allem aber, weil die Arbeiter und Bauern zusammen an dem Neubau des neuen Deutschlands arbeiten. Tausende von Arbeitern haben den Neubauern bei der Aufteilung geholfen und noch mehr Tausende müssen dafür sorgen, daß die Bauern Gerät, Inventar und Wohnungen bekommen.

Die Bauern ihrerseits werden durch erhöhte Leistung zu ihrem Teil zu der Verbesserung der Versorgung der Werktätigen beitragen. So werden Arbeiter und Bauern das große Werk sichern, und damit die Reaktion endgültig vernichten.

Die bisher geknechteten Landarbeiter, die bisher heimatlosen Umsiedler, sie bilden jetzt das neue Dorf. Sie haben es in der Hand, daß die

Errungenschaften der demokratischen Bodenreform weiter gestärkt und ausgebaut werden. Sie werden die dankbare Aufgabe zu lösen haben, ihren Acker, ihre Wiese und ihren Wald so zu pflegen und so zu bestellen, daß sie wirtschaftlich als erste Gruppe in der Gesamtwirtschaft ihre Gesundheit aus den Folgen des Krieges erleben. Zwar wird es manche Schwierigkeit geben, aber der neue deutsche Bauer wird sich des Vertrauens, das man ihm geschenkt hat, würdig erweisen, und sie überwinden.

Dazu wird die enge Verbindung zwischen den Neu- und Altbauern nötig sein. Der Altbauer hat schon in der vorjährigen Ernte seine Hilfsbereitschaft gezeigt. Der neue Staat hat das voll anerkannt und ihm zur Vervollständigung seiner Wirtschaft $\frac{1}{2}$ bis 2 ha Wald zugeteilt.

Da die bald beginnende

Frühjahrsbestellung

eine entscheidende Bedeutung für unser Volk hat, wird auch der Altbauer in gegenseitiger Hilfe dem Neubauern bei der Frühjahrsbestellung zur Seite stehen.

Indem der Bauer die Erträge des Bodens steigert, sorgt er für sich und seine Familie; er sorgt aber auch zugleich für das ganze deutsche Volk und hilft die demokratische Erneuerung des deutschen Volkes zu sichern, die wiederum die beste Garantie gegen alle Pläne der Reaktion ist.

Nun froh ans Werk

Der größtenwahnsinnige Hitler hatte erklärt, daß er dem deutschen Volke keine Träne nachweinen würde, wenn es an diesem Kriege zerbrechen würde, denn es hätte nichts Besseres verdient.

Aber es ist anders gekommen. Gerade durch den Zusammenbruch hat das deutsche Volk erkannt, daß es den alten Weg nicht mehr weiter gehen kann, weil er nur in neue Kriegsabenteuer führen würde. Darum ist aus der Tiefe unseres Zusammenbruchs ein neuer Weg beschritten worden, der nach Überwindung der Schwierigkeiten in eine hellere Zukunft des Volkes führt.

Noch haben wir schwer zu arbeiten. Wie sollte es wohl auch anders sein? Wieviel mehr ist in diesem Kriege vernichtet worden als in allen vorherigen Kriegen! Alle Naturkatastrophen verblassen an den Scheußlichkeiten des hitlerischen Krieges und der hitlerischen Schergen.

Gehen wir also frohgemut ans Werk. Ein Teil des Weges aus der größten Tiefe ist bereits zurückgelegt. Unser Werk dient nicht dem Kriege, der Vernichtung, sondern dem Frieden, dem Aufbau. Wir werden hart arbeiten, um alle Folgen des Krieges zu überwinden. Unser neuer Weg aber erleichtert uns die Aufgabe.

Ein Traum ist erfüllt: Das früher von den Junkern geraubte Bauernland ist wieder in Bauernhand!

Was soll jeder Neubauer

über die Bodenreform wissen?

Wie groß kann die Bauernstelle sein?

In Artikel IV der Verordnung, Ziffer 9 heißt es: „Im allgemeinen soll der Umfang der Bodenfläche, der Wirtschaften, die auf Grund der Bodenreform Land zugeteilt bekommen, 5 ha nicht überschreiten. Bei schlechtem Boden kann dieses Maximum bis auf 8 ha, bei sehr schlechtem Boden bis auf 10 ha erhöht werden. Das Überschreiten der Norm muß von der Kreis-kommission bestätigt werden.

In dieser Fläche sollen Acker, Wiese und Wald enthalten sein.

Wie wird der Boden bezahlt?

1. für leichten Boden (sogenannten Kartoffelacker) . . . pro ha 190,— RM.
für besseren Boden (Haferboden) pro ha 220,— RM.
für schwereren Boden (Klee- und Zuckerrübenacker) pro ha 250,— RM.
für schweren Boden (Weizenacker) pro ha 280,— RM.

Für Wiesen und Weiden gilt grundsätzlich die gleiche Bewertung. Dabei ist eine gute Wiese mit zweimaligem Schnitt gleich zu bewerten mit der Gruppe schweren Bodens für Klee- und Zuckerrüben. Für Weiden und Wiesen, die besonders schlecht gelegen sind, kann eine entsprechende Herabsetzung des Preises festgesetzt werden.

2. Für die abzugebenden Waldparzellen werden folgende Preise festgesetzt:

Niederwald	pro ha 100,— RM.
Nadelwald	pro ha 150,— RM.
Hartholzwald	pro ha 200,— RM.

Der Termin zur Zahlung ist in der IV. Ausführungsbestimmung Artikel II unter 4 bestimmt:

Die Bezahlung der den Bauern übergebenen Feld- und Waldstücke in bar oder natura erfolgt folgendermaßen: Die erste Rate von 10 Prozent wird bis Ende 1945 bezahlt, die übrige Summe in verschiedenen Raten in bar oder natura, von landarmen Bauern und kleinen Pächtern im Laufe von 10 Jahren und von landlosen Bauern, bisherigen Landarbeitern und Umsiedlern, im Laufe von 20 Jahren.

Die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform haben das Recht, den landlosen Bauern, kleinen Pächtern, bisherigen Landarbeitern und Umsiedlern eine Stundung der ersten Rate für die Frist bis zu drei Jahren zu gewähren.

Die Neubauern, die kein Land besessen haben, zahlen also in 20 Jahresraten, die nur Land zu bekommen haben (Anliegerland) zahlen in 10 Jahresraten.

Wie ist die rechtliche Grundlage?

Nachdem die Rohvermessung erfolgt war, ist die festgesetzte Fläche in die Karte der Flurfeldmark unter fortlaufende Nummer eingetragen. Diese Angaben sind jedem Neubauern in die ihm am 30. Dezember 1945 übergebene Besitzurkunde eingetragen. Diese berechtigt zur Eintragung ins Grundbuch entsprechend Artikel VII der Verordnung zur Bodenreform und der Verordnung Nr. 62 zur Regelung der Eintragung der durch die Bodenreform geschaffenen Neubauernstellen zu Grundbuch.

Sobald die grundbuchliche Eintragung aller Bauernstellen des Dorfes erfolgt ist, wird die Gemeindekommission in einem Schlußprotokoll die Akten schließen und sie der Kreiskommission übergeben. Ihre umwälzende verantwortliche Tätigkeit ist dann beendet.

Wie ist die Inventarverteilung?

Nach Artikel IV, Ziffer 12, und der IV. Ausführungsbestimmung, Ziffer 3, wird das lebende und tote Inventar mit Ausnahme des Großinventars an die Neubauern verteilt.

Über das Inventar und die Gebäude (Inventar, Vieh, Gebäude), welche nach der Verordnung über die Bodenreform den neuen Bauern oder den Komitees zur gegenseitigen Bauernhilfe in Eigentum übergeben werden, wird ein entsprechendes Dokument ausgefertigt, das vom Landrat oder dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister), — je nach dem Wert des übergebenen Vermögens — unterschrieben und dem neuen Besitzer ausgehändigt wird. Bei der Verteilung unter die Bauern sollen langjährige Arbeiter, Witwen, Kinderreiche, vollkommen Besitzlose, Umsiedler und bewährte Antifaschisten besonders berücksichtigt werden.

Welches Vermögen erhalten die Bauernkomitees?

In Artikel IV, Ziffer 12, der Verordnung heißt es: Trecker, Dreschmaschinen, Mährescher, Lokomobile, Mähmaschinen und andere Landmaschinen, die sich auf den Gütern befinden, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels II dieser Verordnung enteignet werden, sind den zu schaffenden Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe zur Organisation von Ausleihstellen für landwirtschaftliche Maschinen zu übergeben.

In Ziffer 13 heißt es weiter: Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Stärkefabriken, Molkereien, Mühlen, Brennereien, Graupenmühlen usw.) gehen zur Benutzung an die Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe oder an die Selbstverwaltungen über.

Welche Hilfe muß das Komitee der gegenseitigen Bauernhilfe leisten?

Nach der gesetzlichen Bestimmung und der Satzung der Komitees für gegenseitige Bauernhilfe haben alle Einrichtungen der Komitees erst den Neubauern zur Verfügung zu stehen. Der Neubauer kann also seinen Acker pflügen lassen durch den Trecker des Bauernkomitees, falls er kein Vieh hat, das er anspannen kann. Er hat die Deckstationen zur Benutzung, auch die Reparaturwerkstatt, sowie auch alle anderen Einrichtungen, die evtl. noch geschaffen werden.

Alle Arbeiten müssen natürlich von den Neubauern bezahlt werden nach einem von ihnen selbst festzulegenden Gebührentarif. (Ein Entwurf dafür ist im Anhang enthalten). So kann der Bauer alle jetzt vorhandenen Maschinen und später auch neue moderne Maschinen für seinen Betrieb benutzen, ohne daß er sich diese Maschinen selber kaufen muß.

Auch in der großen Hilfsaktion für Vieh tritt das Bauernkomitee zur Vermittlung von Krediten in Tätigkeit. Die Landesverwaltung hat das Verfahren so geregelt, daß dem viehlosen Bauern auch eine weitere Hilfe gewährt wird.

Bei dem Bau der fehlenden Häuser wird ebenfalls das Bauernkomitee eine große Aufgabe zu lösen haben. Dabei wird die enge Verbindung zur Arbeiterschaft und zu den Handwerkern sehr nützlich sein.

Geldbeschaffung für Vieh und Wohnhäuserbau

50 Prozent der fehlenden Wohnhäuser der Neubauern sollen nach dem Aufruf der antifaschistischen Parteien im Jahre 1946 fertiggestellt werden.

Die gegenseitige Hilfe der Neubauern wird dabei die entscheidende Rolle spielen.

Dennoch wird es nicht ohne Geld zu machen sein. Wenn auch der Bauer sein Bauholz in seinem Walde schlägt und es behaut, wenn er auch den Lehm selber hat und auch Steine zum Fundament, so bleiben doch Fenster und Türen zu beschaffen.

Dafür ist von der Landesverwaltung mit der Landesbank eine Vereinbarung getroffen, daß für diesen Zweck Kredite zur Verfügung gestellt werden.

Das Bauernkomitee reicht das Projekt beim Landrat ein. Dieser prüft und genehmigt, wenn alles seine Richtigkeit hat, und dann gibt die Kreisbank das Geld frei, so daß die Lieferanten von Türen und Fenstern usw. von der Bank ihr Geld abheben können.

(Antragsformular im Anhang.)

Verordnung über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Um den Forderungen der werktätigen Bauern und gerechte Verteilung des Bodens und zur Liquidierung des Großgrundbesitzes der Junker, Fendalherren, Fürsten und Grundbesitzer in Deutschland nachzukommen, und zwecks Zuteilung des Bodens an die landlosen und landarmen Bauern sowie auch an die deutschen Bauern, die aus anderen Gebieten umsiedeln, erläßt die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern folgende Verordnung:

Artikel I

1. Die demokratische Bodenreform ist eine unaufschiebbare nationale, wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Sie soll die Liquidierung des feudalen, junkerlichen und Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer ein Ende bereiten, da diese Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande und eine Hauptquelle der Aggression und der Eroberungskriege war, die sich gegen andere Völker richtete. Die Bodenreform soll den jahrhunderte alten Traum der landlosen und landarmen Bauern auf Übergabe des Gutlandes in ihr Eigentum verwirklichen. Die Bodenreform ist daher einer der wichtigsten Bestandteile der demokratischen Umbildung unseres Landes und seiner wirtschaftlichen Wiedergeburt.

Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die das Privateigentum ihrer Besitzer sind.

2. Ziel der Bodenreform ist:

- a) Vergrößerung der Ackerfläche der bereits bestehenden Bauernhöfe, die weniger als 5 ha besitzen;
- b) Schaffung neuer selbständiger Bauernhöfe;
- c) Zuteilung von Land an Umsiedler und Flüchtlinge, die als Folge der räuberischen Kriegspolitik Hitlers Haus und Hof verloren haben;
- d) Schaffung von Wirtschaften, die in der öffentlichen Hand liegen müssen, zwecks Versorgung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und sonstigen Werktätigen mit Fleisch- und Milchprodukten und Gemüse, sowie Überlassung von kleinen Landparzellen für Kleingärten;
- e) Erhaltung der alten und Einrichtung von neuen Wirtschaften und Ländereien für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke der landwirtschaftlichen Schulen und für andere Landesaufgaben.

Artikel II

1. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird ein Bodenfonds aus dem Grundbesitz geschaffen, der in den Punkten 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.
2. Voll und ganz wird, unabhängig von dem Umfang der Wirtschaft, folgender Grundbesitz mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und toten Inventar und sonstigem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet:
 - a) Der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen;
 - b) der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der ehemaligen NSDAP. und aller ihrer angeschlossenen Gliederungen, der Naziführer und der aktiven Vertreter der Naziartei und ihrer Gliederungen sowie der führenden Personen des Hitlerstaates, darunter aller Mitglieder der Reichsregierung und des Reichstages unter der Nazierrschaft in Deutschland.
3. Ferner wird der Boden der Junker, Feudalherren und der Großgrundbesitzer mit über 100 ha Land mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und toten Inventar und sonstigem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.
4. Der dem Staat gehörende Grundbesitz wird, soweit er nicht den in Punkt 5 dieses Artikels angeführten Zwecken dient, ebenfalls in den Bodenfonds der Bodenreform einbezogen.
5. Der Aufteilung unterliegen nicht folgende Ländereien und landwirtschaftliche Vermögen:
 - a) Der Boden der landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsanstalten, Versuchsstationen und Lehranstalten;
 - b) der Boden, der den städtischen Selbstverwaltungen gehört und der der Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte für die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung dient;
 - c) das Gemeindeland und der Grundbesitz der Genossenschaften und Schulen;
 - d) der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institutionen, Kirchen und Pfarrgemeinden.

Artikel III

1. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels II über die Enteignung des Bodens wird als eine Wirtschaft betrachtet:
 - a) Der Grundbesitz, der einem Besitzer gehört, sich aber in verschiedenen Teilen Deutschlands befindet;
 - b) der Grundbesitz von Mann und Frau;
 - c) der Grundbesitz von Eltern und unmündigen Kindern;
 - d) der Grundbesitz von Miteigentümern.

Wirtschaften, die juristisch und tatsächlich ihren Besitz nach dem 10. Mai 1945 geteilt haben, sind als eine Wirtschaft zu betrachten.

2. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels II gehören zum Begriff „Bodenfläche“ das gesamte Grundeigentum, darunter das Gutshaus, das Herrenhaus, oder als zum Gut oder dem Besitzer gehörend. Schloß oder Gebäude, die Wälder, Wiesen, Weiden, Gärten, Seen, Moore usw.

Artikel IV

1. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Bodenreform liegt in den Händen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen und erfolgt nach den Weisungen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.
2. Für die unmittelbare Durchführung der Bodenreform sind bis zum 15. September 1945 folgende Organe zu bilden:

- a) In den Gemeinden **Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform** aus 5 bis 7 Personen, die in allgemeinen Gemeinde-Versammlungen der Landarbeiter, landlosen und landarmen Bauern, die weniger als 5 ha eigenen Boden besitzen, sowie der in diesen Gemeinden ansässigen Umsiedler, gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission ist durch die Kreisverwaltung zu bestätigen.
- b) In den Kreisen **Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform**, bestehend aus 5 Personen, unter dem Vorsitz des Landrates oder seines Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung der Kreiskommissionen muß durch die Landesverwaltung bestätigt werden.

Anmerkung: Zu den unter a) und b) angeführten Kommissionen werden frühere Mitglieder der Nazipartei oder Personen, die sich in den Gliederungen der Nazipartei aktiv betätigt haben, nicht zugelassen.

3. Bei der Landesverwaltung ist eine **Landeskommission zur Durchführung der Bodenreform** aus 7 Personen zu bilden. Zum Vorsitzenden der Kommission wird Vizepräsident Warnke ernannt.
4. Die Vorbereitung der Bodenreform und ihre praktische Durchführung muß in der Zeit vom September bis Oktober 1945 einschließlich erfolgen, damit die Bauern, die Boden erhalten, noch die Herbstbestellung 1945 rechtzeitig durchführen können.
5. Die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform haben bis zum 25. September 1945 eine Bestandsaufnahme des Grundbesitzes und des landwirtschaftlichen Vermögens, die laut Artikel II dieser Verordnung in den Bodenfond übergehen, vorzunehmen.
6. Die Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform haben ebenfalls bis zum 25. September 1945 genaue Listen der in ihren Gemeinden 5 ha Boden umfassen und dabei die Zahl der Familienmitglieder, die den befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe aufzustellen, die weniger auf jeder Stelle arbeiten, sowie das lebende und tote Inventar anzugeben.

In derselben Frist haben die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform Listen der in ihrem Bezirk ansässigen Landarbeiter, Kleinpächter, landlosen Bauern, sowie auch der Flüchtlinge und Umsiedler aufzustellen.

7. Die Landesverwaltung teilt über die Kreisverwaltungen den Landgemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden entsprechend der Artikel 2 und 5 nicht aufgeteilt werden soll.
8. Die Verteilung des Bodens erfolgt auf den Versammlungen der landlosen und landarmen Bauern der entsprechenden Gemeinden auf Vorschlag der

unter Punkt 2 a) angeführten Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform. Die Beschlüsse der Bauern über die Bodenverteilung werden rechtskräftig nach ihrer Bestätigung durch die Kreiskommission. Berufungen gegen die Beschlüsse der Kreiskommission sind innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab bei der Landeskommision einzulegen.

9. Der Umfang der neuen Bauernwirtschaft sowie der Umfang des an landarme Bauern zusätzlich gegebenen Bodens richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Bodenmenge im Kreise und der Zahl der Personen, die Land erhalten sollen. Im allgemeinen soll der Umfang der Bodenfläche der Wirtschaften, die auf Grund der Bodenreform Land zugeteilt bekommen, 5 ha nicht überschreiten. Bei schlechtem Boden kann dieses Minimum bis auf 8 ha, bei sehr schlechtem Boden bis auf 10 ha erhöht werden. Das Überschreiten der Norm von 5 ha muß von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt werden.

Bei der Zuteilung von Boden haben kinderreiche Familien unter sonst gleichen Bedingungen das Vorrecht.

10. Der gesamte Waldbestand, der lt. Artikel 2 enteignet wird, geht in den Besitz der Landesverwaltung über. Davon unterliegen 100 000 ha der Aufteilung, wovon 70 000 ha in der Besitz der Bauern, die durch diese Bodenreform Boden erhalten, und 30 000 ha in den Besitz der Gemeinden übergehen.

Der restlich enteignete Waldbestand unterliegt nicht der Aufteilung.

Anmerkung: Die Landeskommision für die Bodenreform erläßt zu dieser Frage entsprechende Anweisungen.

11. Teiche und kleine Seen können von den Kreisverwaltungen den Dorfgemeinden zur Nutznießung überlassen werden.
12. Trecker, Dreschmaschinen, Mähdrescher, Lokomobile, Mähmaschinen und andere Landmaschinen, die sich auf den Gütern befinden, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels II dieser Verordnung enteignet werden, sind den zu schaffenden Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe zur Organisation von Ausleihstellen für landwirtschaftliche Maschinen zu übergeben. Die Ausleihstellen werden zuerst den bäuerlichen Wirtschaften dienen, die durch die Bodenreform Boden erhalten haben. Einfaches landwirtschaftliches Gerät und Arbeitsvieh können z. T. in individuellen Besitz den bedürftigen Bauernwirtschaften übereignet werden.
13. Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Stärkefabriken, Molkereien, Mühlen, Brennereien, Graupenmühlen usw.) gehen zur Benutzung an die Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe oder an die Selbstverwaltungen über.
14. Bei der Durchführung der Bodenreform wird ein Teil des Bodens für die Schaffung von Musterwirtschaften und andere wichtige Zwecke abgesondert. Diese Bodenflächen werden von der Landesverwaltung festgelegt.

Artikel V

Für den auf Grund der Bodenreform zugeteilten Boden zahlen die Wirt- erhalten eine Summe, die dem Werte einer Jahresernte entspricht, d. h. den Wert von 1000 bis 1500 kg Roggen pro ha je nach der Bodenqualität und den Ablieferungspreisen vom September 1945.

Der Preis der Waldparzellen, den die Bauern, die auf Grund der Bodenreform Wald erhalten, bezahlen müssen, wird durch die Kreiskommission fest in der bäuerlichen Wirtschaft. Dieser Preis darf nicht unter 50 Prozent des gesetzt je nach den örtlichen Bedingungen der Ausnutzung der Waldparzellen oben genannten Preises für Ackerland betragen. Ausführliche Anweisungen zu dieser Frage werden durch die Landeskommission für Bodenreform gegeben.

Die Bauern zahlen in Geld oder natura, und zwar: Die erste Rate in Höhe von 10 Prozent bis Ende 1945. Die restliche Summe wird in gleichen Geld- oder Naturalien bezahlt: Von den landarmen Bauern in 10 Jahresraten. Von den landlosen Bauern und Umsiedlern in 20 Jahresraten.

Landlose Bauern, kleine Pächter, Landarbeiter und Umsiedler können von Kreiskommissionen für die Bodenreform für die Zahlung der 1. Rate einen Aufschub bis zu drei Jahren erhalten.

Artikel VI

1. Wirtschaften, die auf Grund dieser Verordnung geschaffen wurden, können weder ganz noch teilweise verkauft, verpachtet, geteilt oder durch Hypotheken belastet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann lt. Beschluß der Landesverwaltung eine Teilung der Wirtschaften oder ihre Verpachtung zugelassen werden.
2. Die Wirtschaften, denen Boden zugeteilt wird, erhalten ihn frei von allen Schulden. Die Abgabeverpflichtungen für das Jahr 1945 haben die Personen zu erfüllen, die die Ernte von dem entsprechenden Boden einbringen.

Artikel VII

1. Alle technischen Fragen, die mit der Durchführung der Bodenreform verbunden sind, und die Regeln für die juristische Abfassung der notwendigen Dokumente werden in einer besonderen Ausführungsbestimmung niedergelegt.
2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Landesverwaltung für Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 5. September 1945.

Der Präsident:

H ö c k e r

Die Vizepräsidenten:

Warnke Möller Grünberg

Verordnung Nr. 26 über die Zuteilung von Wald an Klein- und Mittelbauern

Entsprechend den Wünschen der Klein- und Mittelbauern und in Verbindung damit, daß eine große Waldfläche von den Großgrundbesitzern, Kriegsschuldigen und Naziverbrechern beschlagnahmt worden ist, erläßt der Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Verordnung:

1. Bauern, die auf Grund der Verordnung über die Bodenreform vom 5. September 1945 Land erhalten haben, können von dem enteigneten Wald eine Waldparzelle in der Größe von $\frac{1}{2}$ bis 2 ha erwerben.
2. Bauern, das heißt Altbesitzer bis zu einer Größe von 15 ha, die kein Land durch die Bodenreform erhalten haben, können gleichfalls eine Waldparzelle von $\frac{1}{2}$ bis 2 ha erwerben, wobei kinderreiche Mittelbauern das Recht haben, bei der Waldzuteilung an erster Stelle behandelt zu werden.
3. Für die übergebene Waldparzelle wird ein Preis gezahlt je nach dem Zustand der Parzelle von 150,— RM bis 250,— RM pro Hektar. Der Preis wird durch die Kreiskommissionen festgelegt. Die Zahlung erfolgt nach den Bedingungen der Verordnung über die Bodenreform vom 5. September 1945, Art. V, Abs. 3, wonach die Zahlung bis zu 20 Jahren ausgedehnt werden kann.
4. Für die Waldzuteilung an die Mittelbauern stellt die Landesverwaltung außer den vorgesehenen 70 000 ha Wald für die Neubauern 30 000 ha Waldfläche zur Verfügung. Durch die Abteilung Landwirtschaft und Forsten wird jedem Kreis die zur Verfügung gestellte Waldfläche mitgeteilt werden.

Die Gemeindekommissionen nehmen die schriftlichen Anträge der Waldanwärter zur Prüfung entgegen und führen die Aufteilung des Waldes durch gemäß der Verordnung über die Bodenreform vom 5. September 1945 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Schwerin, den 22. Oktober 1945.

Die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Der Präsident: Höcker

Der Vorsitzende der Landeskommision für die Bodenreform

Warnke

Dritte Ausführungsbestimmung zur Bodenreform in Mecklenburg-Vorpommern

Betr.: Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe

Artikel I.

1. Die Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe werden auf Grund der Verordnung über die Bodenreform der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945, Art. IV, Ziff. 12, gebildet zum Zwecke der Hilfsleistung für die Bauernwirtschaften, die Boden durch die Bodenreform erhielten, sowie auch für andere Bauernwirtschaften, die sich an der gegenseitigen Hilfe beteiligen wollen.

2. Die Komitees sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel II.

1. Die Organisation der gegenseitigen Bauernhilfe erfolgt durch die Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform auf folgende Weise:

Die Gemeindekommission beruft eine Versammlung der Bauern ein, die Boden erhielten, und darüber hinaus solcher werktätigen Bauern, die sich an der gegenseitigen Bauernhilfe beteiligen wollen. In dieser Versammlung wird ein fünf- bis siebengliedriges „Komitee der gegenseitigen Bauernhilfe“ gewählt. Die Bauern bilden die Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe in der Gemeinde. Die Vereinigung führt eine Mitgliederliste, gibt sich Satzungen und wählt eine Revisionskommission. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Das Komitee ist der Vereinigung jederzeit verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Komitees abberufen oder ein neues Komitee wählen, wenn sie mit deren Tätigkeit nicht zufrieden ist.

2. Solange ein Komitee der gegenseitigen Bauernhilfe noch nicht gewählt ist, übt die Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform dessen Tätigkeit aus.

Artikel III.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Bodenreform und deren Ausführungsbestimmungen übernehmen die Komitees von den Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform unentgeltlich nachstehendes landwirtschaftliches Inventar der enteigneten Betriebe:

- a) Schlepper, Lokomobilen, Motoren, Anhängergeräte und anderes kompliziertes landwirtschaftliches Inventar;
- b) Zuchttiere: Hengste, Bullen, Eber und Schafböcke;
- c) Verarbeitungsbetriebe für landwirtschaftliche Produkte, soweit sie nur Bedeutung für die Gemeinde haben;
- d) Reparaturwerkstätten und notwendige Wirtschafts- und Wohngebäude.

Artikel IV.

1. Die Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe stellen sich folgende Aufgaben:
 - a) Organisierung von Ausleihstellen landwirtschaftlicher Maschinen;
 - b) Organisierung der bäuerlichen Gemeinschaftshilfe (gegenseitige Aushilfe mit Maschinen, Werkzeugen, Zugtieren usw.);
 - c) Leitung der Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, die dem Komitee gehören und Einsetzung von Betriebsleitern für solche Betriebe;
 - d) Einrichtung und Leitung von Deckstationen;
 - e) Einrichtung und Leitung von Reparaturwerkstätten für das landwirtschaftliche Inventar;
 - f) Einrichtung von Saatreinigungsanlagen, Obstbaumschulen, Beerenkulturen und andere;
 - g) Hilfsleistung bei der Beschaffung von Krediten beim Ankauf von Vieh, Geräten, Düngemitteln, Saatgut usw.
2. Die durch die Bodenreform gebildeten neuen Wirtschaften haben vor den übrigen Wirtschaften der Gemeinde das Vorrecht auf Inanspruchnahme der Unternehmungen und Einrichtungen des Komitees.

Artikel V.

1. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des Inventars der Ausleihstellen, Deckstationen, der Reparaturwerkstätten sowie anderer Unternehmungen des Komitees bestimmt die Mitgliederversammlung, der vom Komitee Vorschläge unterbreitet werden.
2. Der Verkauf oder die Verpfändung von Vermögensteilen der Vereinigung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Artikel VI.

Die Komitees sind verpflichtet:

- a) etatsmäßig zu arbeiten und einen Rechenschaftsbericht über die Verausgabung der geldlichen und sachlichen Vermögenswerte vor der Mitgliederversammlung zu gehen;
- b) den Revisionskommissionen sowie den Selbstverwaltungsorganen auf deren Wunsch den Rechenschaftsbericht und die Dokumente vorzulegen.

Artikel VII.

Die Revisionskommission ist verpflichtet:

- a) die gesamte Geschäftstätigkeit des Komitees und seiner Unternehmungen zu prüfen;
- b) gegen Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen, die das Komitee gesetzwidrig abgeschlossen hat, Einspruch zu erheben;
- c) von sich aus Versammlungen der Mitglieder einzuberufen, wenn auf Grund der Revisionsergebnisse die Notwendigkeit vorliegt, über die Tätigkeit und die Zusammensetzung des Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe dringende Beschlüsse zu fassen.

Schwerin, den 2. November 1945.

Der Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Höcker.

Der Vorsitzende der Landeskommission für Bodenreform:

Warnke.

Satzung

des Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe

in, Kreis

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

Das Komitee der gegenseitigen Bauernhilfe in
führt die Bezeichnung „Komitee der gegenseitigen Bauernhilfe“ und hat
seinen Sitz in Es ist nach der Dritten Aus-
führungsverordnung zur Bodenreform eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts.

Die Mitglieder werden in einer dieser Satzung anliegenden Mitgliederliste
geführt. Die Mitglieder bilden die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat folgenden Zweck:

- a) Organisation der gegenseitigen Hilfe und der Aushilfe mit Maschinen, Werkzeugen, Inventar, Zugtieren usw.
- b) Zusammenfassung der Bauern zur gegenseitigen Hilfe, zur gemeinschaftlichen Übernahme, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen, landwirtschaftlichen Großgeräten, Gebäuden, Werkzeugen, Zuchtieren usw.
- c) Übernahme bzw. Einrichtung gemeinschaftlicher Reparaturwerkstätten, Saatguteinrichtungsanlagen, Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte, sowie den landwirtschaftlich technischen Nebengewerben, wie Torfgewinnungsanlagen, Sägewerken, Kalkwerken, Ziegeleien usw.
- d) Einrichtung einer Fahrbereitschaft und Traktorenbereitschaft mit Lastwagen und sonstigen schweren Fahrzeugen, die jedes Mitglied in Anspruch nehmen kann.
- e) Beschaffung von Krediten für den Ankauf von Vieh, Geräten, Maschinen, Saatgut, Düngemitteln usw., Hilfe für das einzelne Mitglied bei Beschaffung von Krediten.
- f) Aktive Mitwirkung bei der Durchführung der Beratungstätigkeit der Bauern in den Fragen der Tierzucht, des Saatgutbezuges, des Maschinen- und Gerätebezuges, dem Anbau und Absatz von technischen Kulturen, der Einrichtung von Beispielswirtschaften usw.
- g) Weitere wirtschaftliche Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 3

Werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung wertvolle Zuchttiere angeschafft oder gehalten, so sind diese jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen und es ist dann dem einzelnen untersagt, eigene Zuchttiere dieser Art zu halten oder anzuschaffen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Komitees (der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe) können alle Bauern werden, die durch die Bodenreform Besitz erhalten haben. Es können auch andere Bauern der Gemeinde oder des Nachbardorfes, wenn ein Komitee dort nicht besteht, aufgenommen werden, die sich an der gegenseitigen Hilfe betätigen wollen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

Beim Todesfall oder bei Eigentumsübertragung des Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

Der Austritt kann nur zum Jahresschluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muß sechs Monate vorher angezeigt werden. Er berührt die bestehenden Verpflichtungen nicht.

Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dieses in einer hierzu einberufenen Versammlung beschließt.

Die Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Fragen der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Einspruch beim Landrat innerhalb zwei Wochen nach Zustellung zu, der endgültig entscheidet. Alle Beschlüsse und Einsprüche sind unter Angabe der Gründe schriftlich anzubringen.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die erste Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der örtlichen Gemeindekommission einberufen, der die Versammlung leitet bis nach der Wahl des Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe, dessen Vorsitzenden und Stellvertreter. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wählt das Komitee zur gegenseitigen Bauernhilfe, dessen Vorsitzenden und Stellvertreter sowie die Revisionskommission. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Komitees abberufen und ein neues Komitee wählen, wenn sie mit deren Tätigkeit nicht einverstanden sind. Sie entscheidet außerdem mit einfacher Stimmenmehrheit in allen Fragen, die dem Vorsitzenden und dem Komitee nicht ausdrücklich übertragen sind. Sie stellt den Haushaltsplan auf. Sie beschließt über Neuanschaffungen, über den Produktionsplan der eigenen Betriebe, über die Festsetzung der Gehälter und Löhne. Sie setzt die Gebühren und Preise fest für die Benutzung der Einrichtungen, Deckstationen, Traktoren- und Maschinenausgleichsstellen, der

Dreschmaschinen usw. Sie beschließt über den Verkauf oder die Verpfändung von Vermögensteilen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist vorher im Komitee zu beraten, festzusetzen und mit der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung muß möglichst drei Tage vorher erfolgen.

Auf Antrag der Revisionskommission oder auf Antrag von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder muß der Vorsitzende gleichfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6

Vorsitzender und das Komitee

Der Vorsitzende und im Behinderungsfalle sein Stellvertreter vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Gültig für die Vereinigung sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle seines Stellvertreters mit der eines weiteren Mitgliedes des Komitees. Der Vorsitzende führt den laufenden Schriftverkehr, beaufsichtigt die Angestellten und Arbeiter der Vereinigung und regelt den gesamten Geschäftsverkehr. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er das Komitee mit heranzuziehen.

Das Komitee besteht neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

§ 7

Revisionskommission

Die Revisionskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, die möglichst Erfahrung in der Buchführung, im Finanzwesen oder Verwaltung besitzen. Es kann ein Bücherrevisor hinzugezogen werden.

Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan für die gesamte Verwaltung. Sie hat die gesamte Verwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Plandurchführung der angeschlossenen Betriebe, den Einsatz der Maschinen und Geräte usw. laufend zu überwachen. Alle Prüfungs- und Revisionsergebnisse sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitgliedern zu unterschreiben und danach dem Komitee zu übergeben. Die Berichte sind der Mitgliederversammlung vorzutragen, die dann endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 8

Verwaltung

Die Vereinigung hat ein Protokollbuch zu führen, in dem alle Beschlüsse des Komitees und der Mitgliederversammlung niederzulegen sind. Alle Eingänge und Ausgänge müssen aus dem Schriftverkehr zu ersehen sein. Alle Vereinbarungen und Festlegungen sind schriftlich niederzulegen.

Die Vereinigung untersteht in ihrer gesamten Verwaltung der Aufsicht des Landrates. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das Komitee sowie die Revisionskommission bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. Auch der Haushaltsplan ist erst gültig, wenn dieser vom Landrat bestätigt ist.

Die Kassenführung hat nach behördlichen Grundsätzen zu erfolgen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes vorgenommen werden. Überschreitungen bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung des Landrats.

Für Kredite, die das Komitee an die Mitglieder weiterleitet, ist der Betreffende haftbar. Wird der Kredit in Gestalt von Überlassung von lebendem und totem Inventar gegeben, so muß das Eigentum daran solange vorbehalten werden, bis der Kredit abgedeckt ist. Das Komitee kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung auch die Bürgschaft für Personalkredite an einzelne Mitglieder übernehmen.

Mitgliedsbeiträge können auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Landrat und sind öffentliche Abgaben.

Die Vereinigung hat ein Bankkonto zu führen. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Komitees.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer für die gesamte Verwaltung eingestellt werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Muster

eines Gebührentarifs für Ausschüsse (Komitees) der gegenseitigen Bauernhilfe

Art der Arbeit (Maschinenarbeit)	Leistung je Zeit- oder Flächen- einheit	Kosten		Gerät
		für 1 Mann mit Kraftmaschine	für 1 Mann mit 2 Pferden	ohne Arbeits- u. Zugkräfte
Pflügen, ca. 25 cm tief	¼ ha	3,00 RM	4,00 RM	0,50 RM
Pflügen, 2schar. 15 cm tief	"	2,75 "	3,00 "	0,50 "
Schälen, 3schar., 15 cm tief	"	1,50 "	2,00 "	0,50 "
Krümmern	"	1,00 "	1,00 "	0,50 "
Grubbern (flach)	"	1,00 "	1,00 "	0,50 "
" (tief)	"	1,00 "	1,50 "	0,50 "
Eggen (leichte Egge)	"	0,75 "	0,75 "	0,50 "
" (schwere Egge)	"	0,75 "	1,00 "	0,50 "
Walzen (mittlere Walze)	"	0,50 "	0,50 "	0,20 "
" (schwere Walze)	"	0,50 "	0,75 "	0,30 "
Säen mit Drillmaschine	"	0,75 "	0,50 "	0,25 "
Pflanzenlochmaschine	"	0,75 "	0,50 "	0,25 "
Düngerstreuer	"	0,75 "	0,50 "	0,25 "
Behacken und Behäufeln, 1schar.	"	—, — "	2,00 "	0,50 "
desgl. mehrschar.	"	—, — "	1,00 "	0,50 "
Mähen mit Ablegmaschine	"	1,00 "	1,00 "	0,50 "
" mit Binder	"	1,00 "	1,50 "	0,75 "
" mit Grasmähmasch.	"	0,60 "	0,75 "	0,50 "
Heuwender	"	0,50 "	0,50 "	0,25 "
Schwadenrechen	"	0,50 "	0,50 "	0,25 "
Kartoffelrodemaschine	"	1,00 "	2,00 "	0,50 "
Rübenheber	"	1,00 "	2,00 "	0,50 "
Dreschmaschine	je Stunde	5,00 "	—, — "	—, — "
1 Arbeitspferd	je Tag	2,00 "		
1 Ackerwagen	je Tag	1,00 "		
Deckgeld für Hengst		20,00 "		
" für Bullen		5,00 "		
" für Eber		3,00 "		
" für Schaf oder Ziegenbock		2,00 "		

In besonderen Ausnahmefällen, wie Schaden durch Naturereignisse, Krankheit, Seuchen usw. wird angeraten, den Betroffenen Preisnachlässe, Stundung usw. zu gewähren.

Es lassen sich für den geformten Tarif nur allgemeine Anhaltspunkte geben, da die örtlichen Verhältnisse verschieden sind. Auf bindigem oder stark unkrautetem Boden wird für die Arbeit mehr Zeit benötigt, als auf sandigem oder unkrautfreiem Acker; auch ist die Beanspruchung des Geräts, seine Reparaturbedürftigkeit usw. eine verschiedene. Deshalb müssen die Ausschüsse ihre Tarife selbst ausarbeiten und die Preise evtl. durch Mitgliederbeschluss genehmigen lassen.

bei der Kreisbank

Verrechnung der gegenseitigen		(Ort und Datum)	
Bauernhilfe in		1946	
01.0	00.2	01.0	00.2
02.0	00.1	02.0	00.1
03.0	00.1	03.0	00.1
04.0	00.1	04.0	00.1
05.0	00.1	05.0	00.1
06.0	00.1	06.0	00.1
07.0	00.1	07.0	00.1
08.0	00.1	08.0	00.1
09.0	00.1	09.0	00.1
10.0	00.1	10.0	00.1
11.0	00.1	11.0	00.1
12.0	00.1	12.0	00.1
13.0	00.1	13.0	00.1
14.0	00.1	14.0	00.1
15.0	00.1	15.0	00.1
16.0	00.1	16.0	00.1
17.0	00.1	17.0	00.1
18.0	00.1	18.0	00.1
19.0	00.1	19.0	00.1
20.0	00.1	20.0	00.1
21.0	00.1	21.0	00.1
22.0	00.1	22.0	00.1
23.0	00.1	23.0	00.1
24.0	00.1	24.0	00.1
25.0	00.1	25.0	00.1
26.0	00.1	26.0	00.1
27.0	00.1	27.0	00.1
28.0	00.1	28.0	00.1
29.0	00.1	29.0	00.1
30.0	00.1	30.0	00.1
31.0	00.1	31.0	00.1
32.0	00.1	32.0	00.1
33.0	00.1	33.0	00.1
34.0	00.1	34.0	00.1
35.0	00.1	35.0	00.1
36.0	00.1	36.0	00.1
37.0	00.1	37.0	00.1
38.0	00.1	38.0	00.1
39.0	00.1	39.0	00.1
40.0	00.1	40.0	00.1
41.0	00.1	41.0	00.1
42.0	00.1	42.0	00.1
43.0	00.1	43.0	00.1
44.0	00.1	44.0	00.1
45.0	00.1	45.0	00.1
46.0	00.1	46.0	00.1
47.0	00.1	47.0	00.1
48.0	00.1	48.0	00.1
49.0	00.1	49.0	00.1
50.0	00.1	50.0	00.1
51.0	00.1	51.0	00.1
52.0	00.1	52.0	00.1
53.0	00.1	53.0	00.1
54.0	00.1	54.0	00.1
55.0	00.1	55.0	00.1
56.0	00.1	56.0	00.1
57.0	00.1	57.0	00.1
58.0	00.1	58.0	00.1
59.0	00.1	59.0	00.1
60.0	00.1	60.0	00.1
61.0	00.1	61.0	00.1
62.0	00.1	62.0	00.1
63.0	00.1	63.0	00.1
64.0	00.1	64.0	00.1
65.0	00.1	65.0	00.1
66.0	00.1	66.0	00.1
67.0	00.1	67.0	00.1
68.0	00.1	68.0	00.1
69.0	00.1	69.0	00.1
70.0	00.1	70.0	00.1
71.0	00.1	71.0	00.1
72.0	00.1	72.0	00.1
73.0	00.1	73.0	00.1
74.0	00.1	74.0	00.1
75.0	00.1	75.0	00.1
76.0	00.1	76.0	00.1
77.0	00.1	77.0	00.1
78.0	00.1	78.0	00.1
79.0	00.1	79.0	00.1
80.0	00.1	80.0	00.1
81.0	00.1	81.0	00.1
82.0	00.1	82.0	00.1
83.0	00.1	83.0	00.1
84.0	00.1	84.0	00.1
85.0	00.1	85.0	00.1
86.0	0		

- a) einer beglaubigten Abschrift von dem Protokoll der Gründungsversammlung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in am (Datum), das durch den Landrat bestätigt ist und aus der die verantwortlichen Personen des Komitees zu ersehen sind.
- b) eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vom in usw. usw., die in gleicher Weise dem Landrat des Kreises zur Kenntnis gebracht wurde, bittet das Komitee der obengenannten Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe um Gewährung eines Kredits in Höhe von RM (in Worten RM).

Wir fügen ferner diesem Antrag eine Genehmigung des Landrats zur Aufnahme des Kredits bei und bitten den obengenannten Betrag auf das Konto Nr. des Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe in (Ort) bei der Kreisbank in zu überweisen.

Der Vorsitzende des Komitees **Mitglied des Komitees**